

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) - 2022/0047 (COD)

Datum 20. Mai 2022

Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz – 2022/0047 (COD)).

Daten sind ein wichtiges Wirtschaftsgut – nicht nur, wenn es um die Entwicklung innovativer Produkte geht, sondern auch für die Sicherung von bewährten Geschäftsmodellen in digitalisierten Umfeldern. Dies gilt auch für audiovisuelle Medien, deren Fortentwicklung und Refinanzierung. Mithilfe von bei der Nutzung anfallenden Daten können etwa nutzergerechte Empfehlungen angeboten und Werbeinhalte angepasst werden. Es kommt insofern entscheidend darauf an, dass auch der Handel und Umgang mit Daten regulatorisch so ermöglicht wird, dass marktmächtige Digital-Unternehmen ihre Position nicht zulasten der Funktionsfähigkeit der Märkte ausbauen können. Dieses Ziel liegt auch dem Datengesetz-E zugrunde: Von der Verpflichtung der Dateninhaber, Nutzern Zugang zu Daten einzuräumen und der Ermöglichung einer freien Nutzerentscheidung bzgl. der Datenweitergabe sollen Gatekeeper nicht profitieren. Damit will der Datengesetz-E den Zugang zu den entstehenden Datenmärkten für jene Unternehmen einschränken, die ohnehin über enorme Datenmengen verfügen. Insofern knüpft der Datengesetz-E als weitere Säule der Regulierungsstrategie der Kommission im Hinblick auf digitale Märkte an den Grundgedanken des DMA an, fairen Wettbewerb und die Bestreitbarkeit von Märkten sicherzustellen.

1. Datenweitergabe zu FRAND-Bedingungen konsequent durchsetzen

Art. 8 Datengesetz-E sieht vor, dass bei der Verpflichtung eines Dateninhabers nach Art. 5 Datengesetz-E oder anderen Rechtsvorschriften, einem Datenempfänger Daten bereitzustellen, dies zu fairen, angemessenen, nicht-diskriminierenden Bedingungen, sowie in transparenter Weise und in Einklang mit den Bestimmungen der Kapitel III und IV Datengesetz-E geschehen muss. Aus Sicht des VAUNET kommt es bei der Umsetzung der avisierten Regelungen darauf an, dass diese ausnahmslos angewendet und konsequent durchgesetzt werden. Hier entscheidet sich, ob das Datengesetz neben dem DMA einen Beitrag dazu leisten kann, die bestehenden Datenmonopole der Tech-Giganten tatsächlich zugunsten eines

funktionierenden Binnenmarkts zu brechen. Dies schließt auch eine effektive Koordinierung der Aufsichtstätigkeit durch die verschiedenen zuständigen Behörden ein.

2. Keine Bevorteilung von GAFAs „durch die Hintertür“

Gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 lit. d) Datengesetz-E soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die zentrale Plattformdienste erbringen und für mindestens einen dieser Dienste nach dem Gesetz über Digitale Märkte als Gatekeeper (DMA) benannt wurden, weder direkt noch indirekt als Datenempfänger im Rahmen des Datengesetz-E in Betracht kommen.

Erwägungsgrund 36 Datengesetz-E führt zur Begründung aus, dass es angesichts der Fähigkeit dieser Unternehmen, Daten zu erwerben, unverhältnismäßig wäre, diesen weitere oder einfachere Zugangswege zu Daten zu eröffnen.

Um dies zu verhindern, sieht Art. 5 Abs. 2 lit. c) Datengesetz-E vor, dass Gatekeeper i.S.d. DMA keine Daten erhalten dürfen, die der Nutzer aufgrund eines Verlangens nach Art. 4 Abs. 1 Datengesetz-E erlangt hat. Entsprechend dürfen Dritte ihnen bereitgestellte Daten Gatekeepern nicht bereitstellen, vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. d) Datengesetz-E.

Unklar ist indes, wie die Einhaltung dieser Verbote kontrolliert und die Verbote durchgesetzt werden sollen, da die Nachverfolgbarkeit des Ursprungs von Datenpaketen je nach Fallkonstellation schwierig sein dürfte. Insofern bedarf es noch der Etablierung geeigneter Mechanismen und Regelungen, um diesen bereits absehbaren Problemen effizient zu begegnen.

Eine weitere kritische Regulierungslücke, die geschlossen werden muss, findet sich in Erwägungsgrund 36 Datengesetz-E: Demnach ist es zulässig, beim Handling der über das Datengesetz erlangten Daten von einem Gatekeeper angebotene Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen. Auf diesem Wege würden indes die durch den DMA regulierten Gatekeeper, die regelmäßig auch eben solche Dienstleistungen der Datenverarbeitung anbieten, an genau jene Daten gelangen, die ihnen der Datengesetz-E zur Erreichung eines ausbalancierten und fairen Wettbewerbs vorenthalten möchte.

Aus Sicht des VAUNET muss diese systemwidrige Lücke durch eine **Streichung** dieser Ausnahme in Erwägungsgrund 36, Satz 11 geschlossen werden. Anderenfalls führt der Datengesetz-E durch die Hintertür die bestehende Bevorteilung der GAFAs weiter, was zu einem Ausbau ihrer marktbeherrschenden Stellung beitragen würde.

3. Klare Definition des Anwendungsbereichs

Ohne tragfähige Begründung werden in Erwägungsgrund 15 Datengesetz-E bestimmte Produkte, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Inhalte anzuzeigen oder abzuspielen oder diese – unter anderem für die Nutzung durch einen Online-Dienst – aufzuzeichnen und zu

übertragen, vom Anwendungsbereich des Datengesetz-E ausgenommen. Erwägungsgrund 15 Satz 3 Datengesetz-E, der auf die Notwendigkeit eines menschlichen Beitrags zu ihrer Benutzung verweist, ist als Begründungsversuch dieser Ausnahme zu verstehen. Dem steht aber seine abstrakte Formulierung im vorliegenden Entwurf entgegen. Sollte diese Regelung implementiert werden, regt der VAUNET eine Klarstellung an: Diese muss deutlich machen, ob die Funktion der Inhaltwiedergabe oder aber die Notwendigkeit eines menschlichen Beitrags zur Benutzung solcher Produkte zum Ausschluss aus dem Anwendungsbereich führt.

Aufgrund der grundlegenden Bedeutung einer solchen Ausnahme sollte diese zudem nicht in den Erwägungsgründen, sondern vielmehr in Art. 2 Datengesetz-E niedergelegt werden.

Formulierungsvorschlag:

Artikel 2 – Begriffsbestimmungen

2. „Produkt“ einen körperlichen beweglichen Gegenstand, der auch in einem unbeweglichen Gegenstand enthalten sein kann, Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung und Verarbeitung von Daten **oder das Anzeigen, Abspielen, Aufzeichnen und Übertragen von Inhalten** ist;

Zum VAUNET:

Der VAUNET ist der Spitzenverband der privaten audiovisuellen Medien in Deutschland. Zu den vielfältigen Geschäftsfeldern der rund 160 Mitglieder gehören TV-, Radio-, Web- und Streaming-Angebote. Der Wirtschaftsverband hat zum Ziel, auf nationaler wie europäischer Ebene Akzeptanz für die politischen und wirtschaftlichen Anliegen der audiovisuellen Medien zu schaffen sowie die große gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung der Branche im digitalen Zeitalter ins Bewusstsein zu rücken.